

§ 17 StASBB Ausbildung

StASBB - Ausbildung zu den Sozialbetreuungsberufen

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.03.2023

- (1) Die Inhalte und das Ausmaß der theoretischen und praktischen Ausbildung sind in Anlage 3 geregelt.
- (2) Prüfungen in den theoretischen Unterrichtsgegenständen dürfen höchstens zwei Mal wiederholt werden.
- (3) Maximal 200 Praktikumsstunden können in einem jeweils anderen Arbeitsfeld der sozialen Arbeit und Betreuung (auch als Auslandspraktikum) absolviert werden.
- (4) Über die Absolvierung des Praktikums ist eine Bestätigung im Sinne des § 13 Abs. 4 auszustellen.
- (5) Im Rahmen der Ausbildung darf höchstens ein Praktikum einmal wiederholt werden.

In Kraft seit 24.03.2009 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at